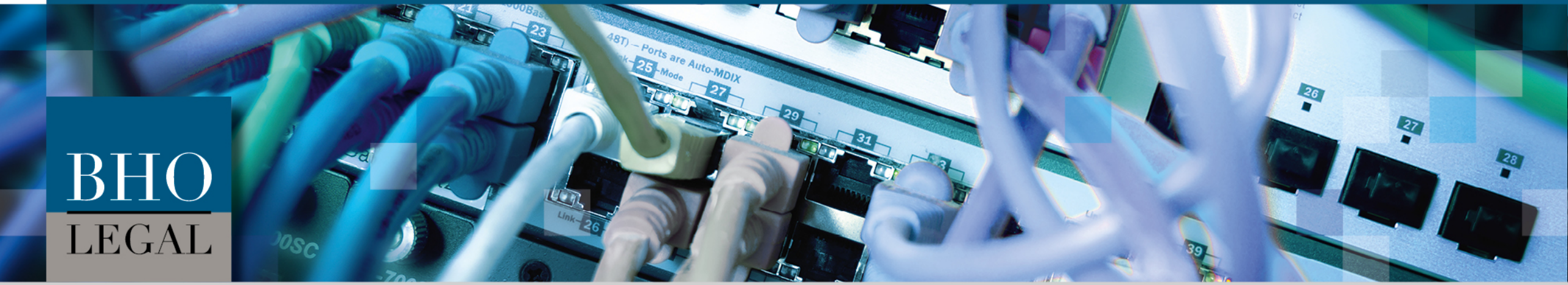

BHO LEGAL

Japanisches Datenschutzrecht – ein erster Einblick

Dr. Matthias Lachenmann

Rechtsanwalt | Datenschutzbeauftragter (UDISzert)

Japanisches Datenschutzrecht – ein erster Einblick

- Die Angemessenheitsbeschlüsse
- Systematik des japanischen Datenschutzrechts
- Tatbestände der Verarbeitung
- Aktualisierungspflicht
- Zusammenfassung: Vergleich EU vs. Japan

Die Angemessenheitsbeschlüsse

- neue Handelsabkommen EU-Japan:
  - EU-Japan Strategic Partnership Agreement (SPA)
  - EU-Japan Economic Partnership Agreement (EPA)

- japanische Angemessenheitsentscheidung für die EU am 23.1.2019

- Angemessenheitsentscheidung der EU-Kommission am 23.1.2019
  - EU-Beschluss 2019/419
  - erste Angemessenheitsentscheidung seit Geltung der DSGVO
  - Erwägungsgründe mit Erläuterungen und Bewertung

DSGVO

Datenaustausch mit Japan uneingeschränkt möglich

Die EU-Kommission hat mit Japan den *"weltweit größten Raum für sicheren Datenverkehr"* geschaffen. Das Datenabkommen mit den USA zählt in dieser Rechnung nicht.

DATENSCHUTZ

EU-Kommission erkennt Datenschutz-Standards von Japan und EU als gleichwertig an

Japan und die EU haben den weltweit größten Raum für sicheren Datenverkehr gebildet. Davon soll vor allem die Wirtschaft profitieren.

Systematik des japanischen Datenschutzrechts

- Act on the Protection of Personal Information (“APPI”)
  - erste Fassung v. 30.5.2003
  - überarbeitete Version v. 30.5.2017
- Kabinettsentscheidung v. 12.6.2018 ("Basic Policy")
- Kabinettsentscheidung v. 30.5.2017 (“Cabinet Order”)
- Durchführungsregeln der Personal Information Protection Commission (PPC) für den APPI (“Enforcement Rules”)

- ergänzende Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Basis der EU-Angemessenheitsentscheidung der PPC v. 15.6.2018 (“Supplementary Rules”)

Aufbau des japanischen Datenschutzrechts

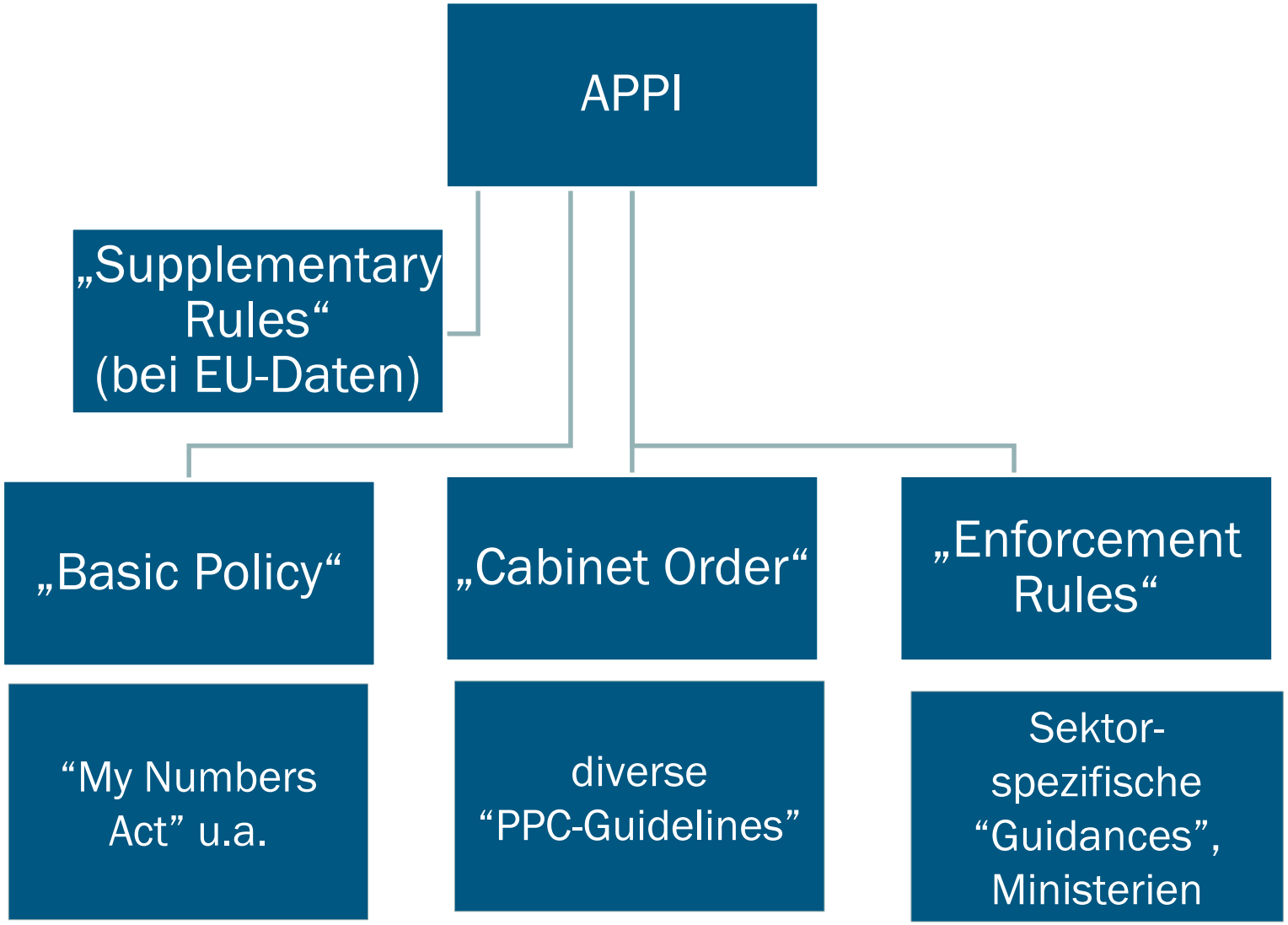

Definition von Personenbezug

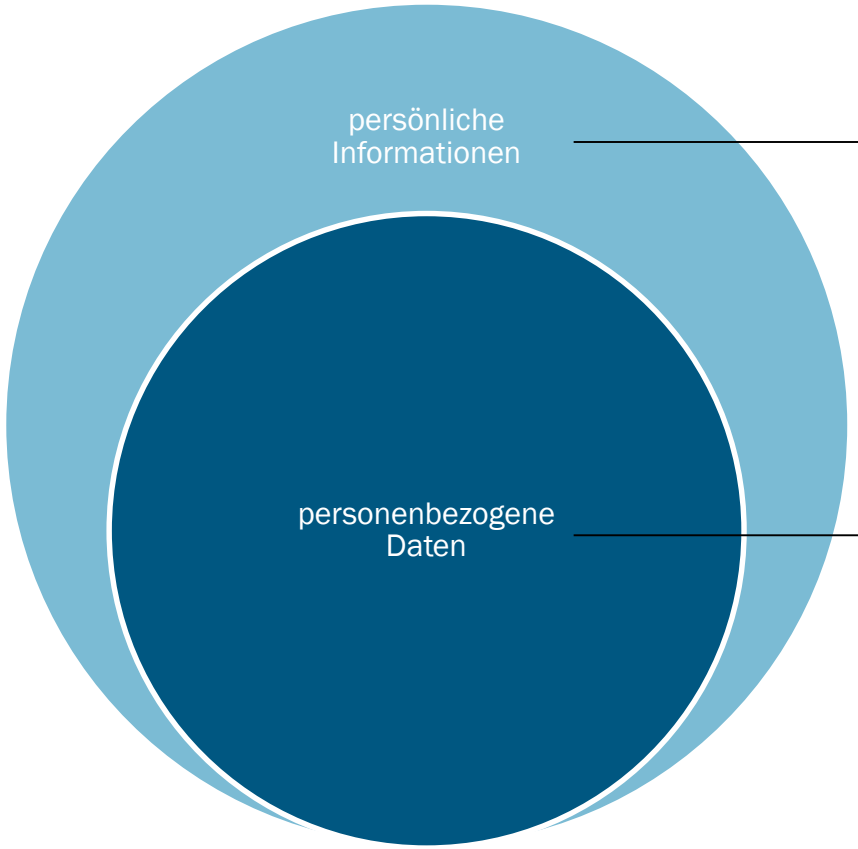

Art. 2 Abs. 1 APPI:
"alle Informationen über eine lebende Person, die die Identifizierung dieser Person ermöglichen"

Art. 2 Abs. 6 APPI:
„Datenbank für personenbezogene Informationen [], die systematisch so organisiert ist, dass bestimmte personenbezogene Informationen leicht gesucht werden können"

Verpflichtete und Begünstigte des Datenschutzgesetzes

„Personal Information Handling Business Operators“
PIHBO (Art. 2 Abs. 5 APPI)

PIHBO: Person, die eine Datenbank mit persönlichen Informationen usw. zur Verwendung im geschäftlichen Umfeld bereitstellt

„Trustee“
sog. Bevoll-mächtigte

Aufsichtspflicht des PIHBO über den Trustee (Art. 22 APPI); alle APPI-Pflichten obliegen weiterhin dem PIHBO

„Principal“ (Art 2 Abs. 1, 8 APPI) – Begünstigte

- alle lebenden Personen (*„a living individual“*)
- deren Daten elektromagnetisch verarbeitet werden und
- ihr auf Basis von eindeutigen Beschreibungen zugeordnet werden können

Tatbestände der Verarbeitung

- „Handhabung“ („*Handling*“) von personenbezogenen Daten als *„jede Handlung, die personenbezogene Daten betrifft“*

- Zulässigkeit der Verarbeitung:
  - Fokus auf Einwilligung des Betroffenen, Art. 16 Abs. 1 APPI
  - eher im Sinne einer Zustimmung
  - neue Verarbeitung nach neuen/zusätzlichen Zwecken ebenfalls vorrangig nach Einwilligung
  - diverse Ausnahmeregelungen nach Art. 16 Abs. 3 APPI, z.B. Erfüllung gesetzlicher Pflichten

Tatbestände der Verarbeitung

- Sonderregelung für „*anonym verarbeitete personenbezogene Informationen*“, Art. 2 Abs. 9 APPI
- Definition:
  - Informationen über eine Person bei der Handhabung, bei denen es unmöglich wurde, eine bestimmte Person zu identifizieren oder die personenbezogenen Daten wiederherzustellen
- Ziele:
  - Förderung neuer Geschäftsmodelle und Dienste
  - Vereinfachung des Komforts bei Handhabung
  - wirtschaftliche Nutzung stark pseudonymisierter Informationen

Tatbestände der Verarbeitung

„Anonym verarbeitete Informationen“:

- Pflichten des PIHBO:
  - Verhinderung einer erneuten Identifizierung durch Maßnahmen ergreifen, um die Wiederherstellung der individuellen Identifikationscodes zu unterbinden, Art. 36 Abs. 2 APPI
  - bestimmte IT-Sicherheitsmaßnahmen, Art. 20 Enforcement Rules
  - abstrakte Information der Betroffenen
- Folge für PIHBO: Weitergabe der Daten an Dritte ohne Zustimmung des Betroffenen möglich
- sinnvoller Ausgleich zwischen Betroffenenrechten und technischer Schwierigkeiten vollständiger Anonymisierung (?)

Transparenz der Verarbeitung

- Betroffene sind unverzüglich über die Verarbeitung zu informieren, Art. 18, 27 APPI
- Information insbesondere über:
  - Identität (Kontaktangaben) des PIHBO
  - Verwendungszweck und eine mögliche Zweckänderung
  - voraussichtliche Empfänger der persönlichen Informationen
  - die Verfahren zur Beantwortung einer Anfrage bezüglich der individuellen Rechte der betroffenen Person
- diverse Ausnahmeregelungen:
  - z.B. legitime Maßnahmen zum Schutz bestimmter Interessen
  - (wie Betrugsbekämpfung, Wirtschaftsspionage, Sabotage)

IT-Sicherheit:

- PIHBO ergreift „notwendige und angemessene“ Maßnahmen…
- …„einschließlich der Verhinderung des Abflusses, des Verlusts oder der Beschädigung der von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten“, Art. 20 APPI
  - weitere Details in den Supplementary Rules zu Kontrollmaßnahmen in Bezug auf die organisatorische sowie die menschliche, physische und technologische Sicherheit
- Überwachung Subunternehmer/Dienstleister, Art. 20 f. APPI

- demgegenüber Art. 32 DSGVO auch: „*Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste auf Dauer [] sicherzustellen*“

Aktualisierungspflicht des APPI

- EU-Kommission in der Bewertung der DSGVO:
  - *„[] hat die DSGVO die meisten ihrer Ziele erreicht, insbesondere aufgrund der leistungsstarken, durchsetzbaren Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger [].“*
  - https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1163

Aktualisierungspflicht des APPI

- Pflicht zur 3-jährigen Aktualisierung der Gesetze:
  - (sog. Seidokaiseitaiko, Art. 12 Gesetz Nr. 65 von 2015)
- Erweiterung der Betroffenenrechte
  - insbesondere umfangreichere Informationspflichten
  - Erweiterung der Möglichkeiten der Betroffenen, Forderungen nach Unterlassung der Nutzung, Löschung und Einstellung der Weitergabe an Dritte zu stellen
- Meldepflichten bei umfangreichen Datenlecks
- Ausweitung der extraterritorialen Geltung
- stärkere Regulierung internationaler Datentransfers

➢ weitere Angleichung an die EU-Regelungen

„Datenschutz-Sumo Basho“

Punkteverteilung im Vergleich der Datenschutz-Systeme:

- Klarheit der Gesetzessystematik → EU
- Effektivität von Überarbeitungen des G → JP
- Definition von Personenbezug → JP
- verpflichtete Stellen → JP
- Zweckbindung, Löschpflichten → JP/EU
- Informationspflichten → JP
- IT-Sicherheit → EU
- Verarbeitungstatbestände → EU
- „anonym verarbeitete Daten“ → JP

西

- **Ergebnis: EU: 4 - JP: 6**

東

Kontakt

BHO Legal

Hohenstaufenring 29-37
50674 Köln

Tel.: + 49 (0) 221 270 956 0
Fax: + 49 (0) 221 270 956 222

cologne@bho-legal.com

Dr. Matthias Lachenmann

Rechtsanwalt | Partner

Tel.: + 49 (0) 221 270 956 114
Mobil: + 49 (0) 151 2305 46 47

matthias.lachenmann@bho-legal.com